

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Katrin Kunert, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Bundeswaldgesetz ändern – Naturnahe Waldbewirtschaftung fördern**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland befinden sich auf ca. 11,1 Millionen Hektar Wälder und Forsten, was ungefähr 31 Prozent der Landesfläche entspricht. Die forstliche Bewirtschaftung des Waldes dient – neben den Holzimporten – der Rohstoffversorgung der nachgelagerten einheimischen Holzwirtschaft, die den nachwachsenden Rohstoff Holz sowohl stofflich als auch energetisch verwertet. Beide Nutzungen gewinnen weiter an Bedeutung und stehen damit zunehmend in Konkurrenz zueinander. Dieses Spannungsverhältnis und der gestiegene Nutzungsdruck infolge hoher Nachfrage führen zu Interessenkonflikten und gefährden das Ziel einer zunehmend naturnahen Waldbewirtschaftung.

Die im so genannten Cluster „Forst und Holz“ zusammengefassten Branchen haben mit ihren ungefähr 1,3 Millionen Beschäftigten eine hohe gesamtwirtschaftliche Bedeutung. Die nachhaltige Nutzung des Waldes bildet eine wichtige Grundlage für die ländliche Entwicklung. Neben der forstlichen Nutzung bieten Wälder und Forste vielfältige Möglichkeiten für Freizeit- und Tourismusdienstleistungen, sowie zur Umweltbildung. Darüber hinaus erfüllt der Wald wichtige Gemeinwohlleistungen wie Klima-, Wasser-, Boden-, Arten- und Naturschutz.

Um eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu fördern und den Ausbau der erneuerbaren Energien beispielsweise durch die Anlage von Kurzumtriebsplantagen voranzubringen, ist eine Novelle des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) überfällig.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das BWaldG mit den folgenden Zielen zu ändern:

1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Neudefinition des Begriffs „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ vorzunehmen. Dabei müssen der Schutz der natürlichen Ressourcen, die Sicherung der gemeinwohlorientierten Waldfunktionen und die Bewahrung der Biodiversität im Fokus stehen. Die Nutzung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut ist auszuschließen und die fachliche Waldbewirtschaftung durch qualifiziertes Personal in bedarfsgerechter Anzahl einzufordern;

2. Erleichterung der Anlage von Agroforstsystemen und Kurzumtriebsplantagen durch eine Klarstellung, dass diese nicht als Wald im Sinne des BWaldG gelten;
3. gezielte Unterstützung von Kleinprivatwaldbesitzerinnen und Kleinprivatwaldbesitzern durch Aufhebung der Beschränkungen für Forstwirtschaftliche Vereinigungen. Durch eine verbesserte Beratung und Betreuung soll die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des Kleinprivatwaldes vorangebracht werden;
4. Konkretisierung der Verkehrssicherungspflicht entsprechend der aktuellen Rechtsprechung zugunsten einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Das freie Betretungsrecht der Wälder muss erhalten und mit den durch Biotop- und Totholz ausgehenden „waldtypischen Gefahren“ in Einklang gebracht werden.

Berlin, den 18. Mai 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Das seit dem 2. Mai 1975 in Kraft getretene Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) hat sich weitgehend bewährt. Deutschland ist zu fast einem Drittel mit Wald bestockt, der Umbau hin zu stabileren und naturnahen Mischwäldern wird dennoch seit vielen Jahren geführt. Dabei spielen Baumartenwahl, Struktur der Bestände und Holzerntetechnologie eine wichtige umweltpolitische Rolle. Kahlschläge sollen vermieden, Bodenverdichtung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden.

Trotz der bereits erreichten Erfolge der einheimischen Forstwirtschaft wird seit einigen Jahren auf akuten Änderungsbedarf am BWaldG hingewiesen. Bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD im Jahr 2005 wurde eine Novelle angekündigt, diese scheiterte aber an der Uneinigkeit der Koalition. Auch im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP wird auf die Notwendigkeit zur Überarbeitung des BWaldG hingewiesen. Der Bundesrat hat im Jahr 2009 einen Entwurf zur Änderung des BWaldG beschlossen und diesen erneut am 12. Februar 2010 an den Deutschen Bundestag überwiesen (Bundestagsdrucksache 17/1220). Zwischen den meisten Akteuren besteht bezüglich den Novellierungsnotwendigkeiten bei der Verkehrssicherungspflicht, Kurzumtriebsplantagen bzw. Agroforstsystemen und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen Einigkeit. Hingegen ist seit Jahren strittig, ob die Definition der „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ im BWaldG im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung eng zu fassen und detailliert zu beschreiben ist bzw. welche Regelungen auf Bundes-, und welche auf Landesebene angesiedelt werden sollen.

Die Präzisierung des § 11 BWaldG ist eine wichtige Grundlage zur weiteren Entwicklung naturnaher forstlich genutzter Wälder. Der Begriff „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ (gute fachliche Praxis) in § 11 BWaldG soll dahingehend ausgestaltet werden, dass eine größere Naturnähe durch die Wahl standortgerechter einheimischer Baumarten, kahlschlagsfreies Wirtschaften, Waldrandgestaltung, Reduzierung der Bodenbearbeitung und Bodenverdichtung, Vermeidung des Einsatzes von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln, waldverträgliche Wilddichten und Verzicht auf gentechnisch verändertes

Pflanz- und Saatgut erreicht wird. Darüber hinaus sind soziale und Qualifizierungsstandards für die Erholungs- und Bildungsfunktion des Waldes, sowie für die in der Forstwirtschaft Beschäftigten zu entwickeln. Alle Aufgaben sind durch qualifiziertes forstliches Personal abzusichern.

Agroforstwirtschaft ist eine Form der Landnutzung, bei der Holzpflanzen (Bäume, Sträucher etc.) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche angebaut werden. Räumliche Anordnung und zeitliche Abfolge können kombiniert werden. Beispielhafte Agroforstsysteme sind Streuobstwiesen zur Obstproduktion, Hudewälder zur Weidehaltung oder Kurzumtriebsplantagen zur Energiegewinnung. Agroforstwirtschaft bieten durch die Kombination forst- und landwirtschaftlicher Pflanzen die Möglichkeit, energetische, stoffliche und landwirtschaftliche Nutzungen zu verbinden. Bei gut konzipierten Agroforstsystemen stehen die land- und forstwirtschaftlichen Pflanzen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern unterstützen sich gegenseitig. Agroforstsysteme sind im Hinblick auf ihre ökologischen Leistungen so anzulegen, dass keine großflächigen Monokulturen entstehen. Das gilt insbesondere für Kurzumtriebsplantagen. Werden verschiedene Agroforstsysteme miteinander kombiniert und verschiedene Baumarten genutzt, kann durch die erhöhte Strukturvielfalt ein wichtiger Beitrag zu mehr Naturschutz in der Agrarlandschaft und für eine attraktivere Kulturlandschaft geleistet werden.

Typische Merkmale des Waldökosystems wie Waldinnenklima, Waldvegetation und Bodenentwicklung fehlen bei Agroforstsystemen. Im Sinne des BWaldG ist jedoch „jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche“ als Wald zu verstehen. Damit treffen die aktuellen Regelungen im engeren Sinne auch auf Agroforstsysteme zu, die sich jedoch nach den Bestimmungen des BWaldG nicht im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaften ließen. Daher sollen in § 2 Absatz 1 BWaldG die Begriffe „Agroforstsystem“ und „Kurzumtriebsplantage“ so vom Begriff „Wald“ abgegrenzt werden, dass sie nicht Wald im Sinne des BWaldG sind.

Die nachhaltig nutzbaren Holzreserven des Kleinprivatwaldes werden bisher auf Grund geringer Organisationskraft und fehlender Kooperation nur ungenügend erschlossen. Die wirtschaftliche Position der Vermarktungsstrukturen für die Eigentümerinnen und Eigentümer des Kleinprivatwaldes sollten gestärkt werden. Dazu ist ein kooperativer Ansatz durch mehr Beratung in professionell geführten anerkannten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nötig. Die Beschränkungen der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen sollten aufgehoben und ihre Aufgaben in den Bereichen Erzeugung, Waldbau, Absatz und Transport erweitert werden. Im § 40 BWaldG sind der vorhandenen Aufzählung in Absatz 1 die anerkannten Forstwirtschaftlichen Vereinigungen hinzuzufügen.

Eine naturnahe Waldbewirtschaftung trägt zum Erhalt der Biodiversität durch stehendes und liegendes Tot- und Biotopholz bei. Nach neusten Erkenntnissen sollten aus naturschutzfachlichen Gründen mindestens 30 bis 60 Festmeter Totholz pro Hektar vorhanden sein. Für Besucherinnen und Besucher können sich daraus zusätzliche Risiken ergeben. Die Rechtsprechung hat die von Tot- und Biotopholz ausgehenden Gefahren als „waldtypisch“ eingestuft. Diese waldtypischen Gefahren sollten in § 14 Absatz 1 ausdrücklich erwähnt werden, um die Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in diesen Fällen einzuschränken.

